

# 3. Änderungssatzung der Grundordnung

## der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7323.2

19. Dezember 2023

### 3. Änderungssatzung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 19. Dezember 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 19. Dezember 2023 die nachfolgende Änderung der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten beschlossen. Der Hochschulrat hat den Entwurf der 3. Änderungssatzung in seiner Sitzung am 23.11.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 27. August 2024, Az. MWK43-7323-5/5/8 zugestimmt.

#### Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

*(1) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 LHG gehören dem Senat auf Grund von Wahlen und mit Stimmrecht an:*

- 1. zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)*
- 2. drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2*

*LHG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)*

- 3. drei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG (Gruppe der Studierenden)*
- 4. eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden)*
- 5. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).*

2. In § 5 Abs. 2 S. 1 werden nach dem Wort „Fakultäten“ folgende Wörter eingefügt: *das Coöperative Liberal Laboratory (CoLiLab)*,

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*(1) Gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 LHG gehört die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat kraft Amtes und mit Stimmrecht an. Aufgrund von Wahlen und mit Stimmrecht gehören dem Fakultätsrat an:*

- 1. neun Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)*
- 2. aus einer gemeinsamen Gruppe gem. § 10 Abs. 1 S. 6 LHG, drei Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LHG bzw. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 LHG (Gemeinsame Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)*

3. *drei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LHG (Gruppe der Studierenden).*
4. *eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LHG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 LHG (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden).*

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

### **§ 16a Seniorprofessur**

*(1) Der Senat kann auf Vorschlag des Rektorats Professorinnen und Professoren im Ruhestand als akademische Würde die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ verleihen.*

*(2) Der Beschluss über die Verleihung erfordert zusätzlich zu den Regelungen in § 15 die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG*

*(3) Ist das Fach, dem die Vorgeschlagene oder der Vorgeschlagene angehört, an der Hochschule vertreten, ist vor der Beschlussfassung im Senat die Fakultät zur Stellungnahme aufzufordern, der dieses Fach zugeordnet ist.*

*(4) Die mitgliedschaftliche Stellung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 LHG der PH Weingarten bleibt von der Verleihung der akademischen Würde der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors grundsätzlich unberührt. Soweit ein Professor oder eine Professorin einer anderen Hochschule Seniorprofessor oder Seniorprofessorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist, ist er oder sie Angehöriger oder Angehörige gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG.*

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 19. Dezember 2023

gez.  
Prof. Dr. Karin Schweizer  
(Rektorin)